

Politische Gemeinde Berg am Irchel

Anhang zum Wasserreglement

Tarifordnung

Gestützt auf Art. 52 - 55 des Wasserreglementes vom 13. Oktober 1997 beschliesst der Gemeinderat folgende Tarifordnung:

1 Anschlussgebühren

1.1 Ansätze

Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren bildet die aktuelle Gebäudeschätzung der Gebäudeversicherung. Die Anschlussgebühren betragen:

Bauten mit Wohnungen und dazugehörige Nebenbauten (wie z.B. Garagen, Oekonomie Teile usw.):

1 % der vollen Gebäudeversicherungssumme (Basiswert multipliziert mit dem vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgesetzten Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude

Landwirtschaftliche Bauten ohne Wohnungen sowie gewerbliche Bauten ohne Wohnungen:

½ % der vollen Gebäudeversicherungssumme (Basiswert multipliziert mit dem vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgesetzten Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude

1.2 Depositum

Das vor Baubeginn zu leistende Depositum für die Anschlussgebühren (Art. 54 Wasserreglement) wird aufgrund der im Baugesuch deklarierten Bausumme berechnet.

2 Benützungsgebühr (Wasserzins)

Verbrauchsgebühr

Der Wasserzins beträgt ab 1. Januar 2007 Fr. 2.30 pro m³. Der Wasserzins wird vom Gemeinderat periodisch neu festgesetzt, jeweils auf einen 1. Januar.

Grundgebühr

Die Jahresgrundgebühr wird auch für Anschlüsse, die keinen Wasserverbrauch aufweisen, verrechnet. Sie beträgt für jeden von der Wasserversorgung abgelesenen Wasserzähler Fr. 40.--.

Der Betrag für die Abgeltung von Sonderleistungen wird durch den Gemeinderat fallweise festgesetzt.

3 Bauwasser

Die Bauwasser-Gebühr für Neubauten wird in Pauschalansätzen erhoben, sofern beim Anschluss nicht bereits ein Wasserzähler eingebaut ist. Wasserbezüge für An- und Umbauten sind ausschliesslich über den Hauswasserzähler zu beziehen.

Der Ansatz beträgt **0,02 % der vollen Gebäudeversicherungssumme** (Basiswert multipliziert mit dem vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgesetzten Teuerungsfaktor) der entsprechenden Baute.

Bei Bauvorhaben, welche von der Gebäudeversicherung nicht versichert werden, wird die Bauwasser-Gebühr vom Gemeinderat fallweise festgesetzt.

4 Wasserbezug ab Hydrant

Wasserbezüge ab Hydranten, ohne Bauwasser nach Ziff. 3, welche pauschal zur Verrechnung gelangen, werden vom Gemeinderat je nach Verbrauch festgestellt. Der Wasserverbrauch wird jeweils nach den geltenden Wassertarifen für Haushaltungen (Wasserzins per Kubikmeter) verrechnet.

5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt gleichzeitig mit dem Wasserreglement, das heisst am 1. Januar 1998, in Kraft.

Berg am Irchel, den 15. Dezember 1997

Gemeinderat Berg am Irchel

Der Präsident: Heinz Breiter

Der Schreiber: Martin Vetterli

Berg am Irchel, den 3. Dezember 1999

Gemeindeversammlung Berg am Irchel

Der Präsident: Heinz Breiter

Der Schreiber: Martin Vetterli